

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht & Innovation
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.582.487

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin
barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0008-INT/2026

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

I. Zum Verordnungsentwurf

Allgemeine Anmerkung:

Die Novelle könnte zum Anlass genommen werden, das Zitat der Verordnung (EU) 2019/2033 (im Verordnungstext abgekürzt mit „IFR“ zitiert) in § 22 Abs. 2 Z 9 FMA-KVO 2016 zu aktualisieren, vgl. dazu den ersten Absatz des Besonderen Teils der Erläuterungen zu Z 1 (§ 17a).

Zur Promulgationsklausel:

Die Fundstelle der letzten Änderung des WAG 2018 lautet: „BGBl. I Nr. 57/2026“. Diese Aktualisierung wäre auch in den Erläuterungen vorzunehmen.

II. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil:

Zu Z 1 (§ 17a):

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes sollte es lauten: „Die kostenrechtlichen Referenzdaten zur Gesamtanforderung für K-Faktoren sind dem Meldebogen [...]“.

Im zweiten Absatz sollte die aktuelle Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 zitiert werden, also „in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2159 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen festgelegten technischen Durchführungsstandards, ABl. Nr. L 2025/2159 vom 31.10.2025“.

Im dritten Absatz sollte die Wortfolge „das tatsächliche Risikoprofil einer Wertpapierfirma zu quantifizieren“ zwischen Beistriche gesetzt werden.

Wien, am 3. August 2026

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt